Philipps-Universität Marburg

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Lehrstuhl für Wirtschaftspolitik

Sommersemester 2000

Seminar: „Neuere Entwicklungen in der europäischen Wettebewerbspolitik“

Leitung: Wolfgang Kerber

SEMINARARBEIT

ZUR WETTBEWERBSPOLITISCHEN BEURTEILUNG DER DEUTSCHEN BUCHPREISBINDUNG

Nicolas Diefenbach

Geschw.-Scholl-Str.9/128

35039 Marburg

Tel.: 06421/681083

Diefenbn@stud-mailer.uni-marburg.de

0 Inhaltsverzeichnis

0 Inhaltsverzeichnis ... 1
1 Einleitung ... 3
2 Buchmarkt im deutschen Sprachraum ... 4
2.1 Zahlen und Fakten ... 4
2.2 Geschichte ... 5
2.2.a BRD ... 5
2.2.b Österreich ... 5
2.2.c Schweiz ... 5
2.3 Das Sammelrevers ... 6
2.4 Kartell ... 7
3 Deutsches Recht ... 7
3.1 Allgemeine Regelungen ... 7
3.2 Besondere Regelungen für Verlagserzeugnisse: Die Inhaltsbindung ... 8
3.3 Weitere relevante Regelungen: Die Abschlussbindung ... 9
3.4 Fazit ... 10
4 Europäisches Recht ... 11
4.1 Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt ... 11
4.1.a Wettbewerbsbeschränkung ... 11
4.1.b Abgestimmtes Verhalten ... 12
4.1.c „Spürbarkeit“ ... 12
4.1.d „Bündeltheorie“ ... 13
4.2 Freistellung ... 13
4.2.a Rechtliche Grundlagen ... 13
4.2.b Verbesserung der Warenerzeugung und -verteilung ... 14
4.2.c Beteiligung der Verbraucher am Gewinn ... 15
4.2.d Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung ... 15
4.2.e Erhaltung des Wettbewerbes ... 16
5 Aktueller Stand und Ausblick ... 16
6 Literaturverzeichnis ... 18

Abbildung 1: Bücherumsatz 1994-98 ... *4*

Abbildung 2: Umsatzanteile nach Warengruppen 1998 ... *4*

1 Einleitung

Das System der Buchpreisbindung im deutschsprachigen Raum ist, wenn auch nicht unumstritten, so doch allgemein anerkannt. Das Ziel, eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertiger Literatur und gutem Service, ist erreicht. Immer wieder wurden jedoch Fragen laut, ob das System aus ökonomischer, juristischer oder kulturpolitischer Sicht sinnvoll sei. 1993 rückte das System im Zuge des geplanten Beitritts der Bundesrepublik Österreich zur Europäischen Gemeinschaft auch in den Blickpunkt der europäischen Wettbewerbshüter. Ein Verfahren, dass bis heute nicht abgeschlossen ist, begann.[1] Diese Seminararbeit beschäftigt sich, wenn auch nicht erschöpfend, mit der juristischen Betrachtung der Preisbindungsverträge vom Standpunkt des deutschen und des europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechtes aus.

Am Anfang steht ein Überblick über den deutschen Buchmarkt, es folgt eine kurze Übersicht über die Preisbindungssysteme im gesamten deutschsprachigen Raum und geht dann über in die Erörterung der Gesetzestexte. Dabei wurde versucht, in allgemeinverständlicher Sprache und ohne Mindermeinungen, eine eigenständige Bewertung des Falles zu ermöglichen.

Diese Seminararbeit ist dabei lediglich ein Teil der vollständigen Betrachtung des Themas. Weitere grundlegende Informationen zur kulturpolitischen Begründung, dem historischen Werdegang und Erfahrungen aus dem Ausland, insbesondere aber die wettbewerbspolitischen Aspekte, finden sich in der zugehörigen Arbeit von Sweta Greshneva.

[1] Siehe u. a. die Homepage des Deutschen Juristischen Nachrichtendienstes vom 01. Januar 1998.

2 Buchmarkt im deutschen Sprachraum

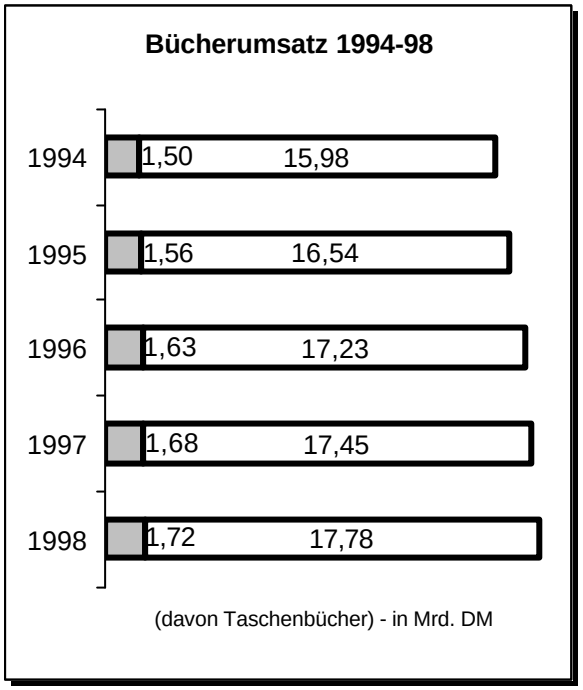

Abbildung 1: Umsatz 1994-98[3]

2.1 Zahlen und Fakten

Der Büchermarkt in Deutschland hatte 1998 einen Umfang von fast 17,8 Mrd. DM. Über 80% wurde mit Büchern erzielt, davon immerhin 14% mit wissenschaftlichen Fach- und 9% mit Schulbüchern. Der Internetbuchhandel war mit 120 Mio. DM beteiligt, hatte also nur einen geringen Anteil. Im Gegensatz dazu steht der Einzelhandel mit Büchern, dessen Umsatz 1999 bei cirka 10 Mrd. DM lag.[2]

Das Umsatzwachstum im Büchermarkt lag 1998 bei cirka 1,9% gegenüber knapp 1,26% im Vorjahr und über 4% im Jahre 1996.[4]

Laut dem Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) sind derzeit ungefähr 800.000 Titel erhältlich. Die Zahl der jährlichen Neuerscheinungen liegt bei cirka 77.000 Titeln.[5]

Österreichs Büchermarkt wird zu etwa 80% von Deutschland aus versorgt, während dies im umgekehrten Fall nur 2% ausmacht.[6]

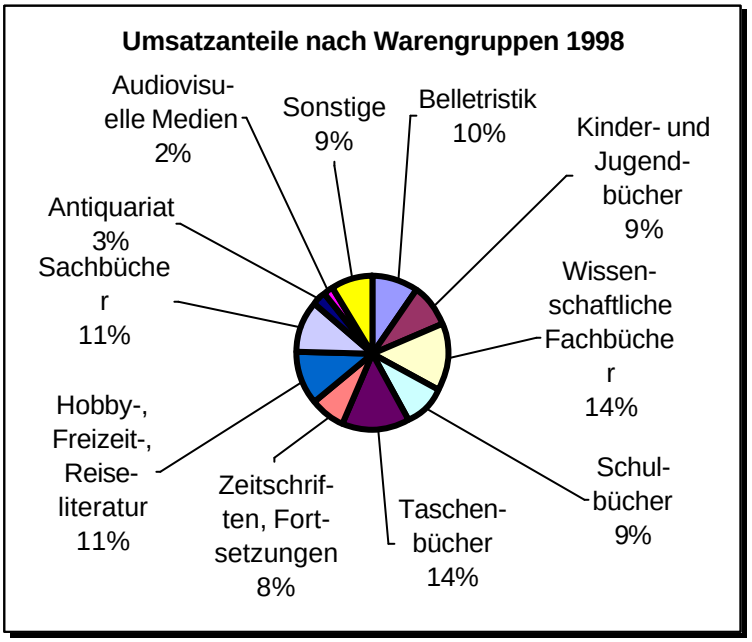

Abbildung 2: Umsatzanteile nach Warengruppen 1998[7]

---

[2] Siehe Pressemitteilung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels vom 09. Februar 2000. http://www.boersenverein.de/pinfo/8ia.htm#Börsenverein: Entscheidung der Schweizer Wettbewerbskommission hat keinen Einfluß (sic!) auf die deutsche Buchpreisbindung.
[3] Siehe Agence France-Presse vom 09. März 2000.
[4] Siehe Agence France-Presse vom 09. März 2000.
[5] Siehe http://www.boersenverein.de/Anallemit.htm.
[6] Siehe Pressemitteilung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels vom 09. Februar 2000.

2.2 Geschichte

Die Buchpreisbindung hat im deutschen Sprachraum eine weit zurückreichende Geschichte. Ausdruck dessen ist heute noch der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., eine Institution, die vertikale Preisbindung und ein flächendeckendes Händlernetz bereits seit mehr als 100 Jahren fördert.[8]

2.2.a BRD

Die Buchpreisbindung in der Bundesrepublik Deutschland begann auf Initiative der Verleger 1952 per Verwaltungsbeschluss. Diese Regelung ist, laut Bittlingmayer, allerdings „mehr inoffiziell als formell“[9] gewesen. Eine sicherere gesetzliche Grundlage schaffte erst das Kartellgesetz von 1957, das unter anderem die Schaffung des Bundeskartellamtes zur Überwachung und Kontrolle vorsah. Dieses Gesetz enthält Regelungen, die eine Preisbindung erlauben, so sie bei der Kartellbehörde angemeldet wird und diese ihre Zustimmung erteilt. Für Verlagserzeugnisse wurde sogar eine darüber hinausgehende Regelung geschaffen. Über den §15 GWB war die vertikale Buchpreisbindung grundsätzlich vom Kartellverbot ausgenommen.[10]

Das aufkommende schnell undurchschaubar werdende System zwischen Hunderten von Verlegern und Tausenden Buchhändlern wurde bald durch das sogenannte „Sammelrevers“ ersetzt, einer Art Mustervertrag, der von Buchhändlern und Verlegern, die dem System beitreten wollen, unterzeichnet wird.

2.2.b Österreich

Ähnlich ist die Lage in der Bundesrepublik Österreich. Dort sind Bücher und Verlagserzeugnisse generell vom Kartellgesetz ausgenommen, die Einhaltung einer von Verlagen vorgegebenen Preisbindung also einklagbar. Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft wurde 1995 ein dem deutschen System ähnliches Sammelrevers eingeführt.[11]

2.2.c Schweiz

Das selbe Bild bietet die Schweiz, deren Kartellgesetz Preisbindungsverträge erlaubt, sofern sie nicht durch Kartelle oder kartellähnliche Organisationen oktroyiert werden. Inzwischen gilt auch dort ein Sammelrevers.

---

[7] Siehe Agence France-Presse vom 09. März 2000.
[8] Siehe Homepage des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. – Selbstdarstellung
[9] Siehe Bittlingmayer (1988), S. 28.
[10] Siehe Everling (1997), S. 16ff.
[11] Bittlingmayer (1988), S. 18.

2.3 Das Sammelrevers

Das Sammelrevers ist eine Bündelung von vielen Einzelverträgen, eine Art Mustervertrag für die Regulierung der Geschäftsbeziehungen zwischen Buchhändlern und Verlegern in Bezug auf preisgebundene Bücher und andere Verlagserzeugnisse[12]. Das Vertragswerk ist dabei offen konzipiert, das heißt, jeder in- und ausländische Verleger oder Buchhändler kann dem Kontrakt beitreten. Theoretisch verbietet der Vertrag auch niemandem sich auf dem Buchmarkt zu betätigen, der keinen Sammelrevers unterschrieben hat, also preisungebundene oder gebundene Bücher zu verlegen oder zu führen. In der Praxis dürfen dem System angehörende Verlage allerdings keine Buchhändler beliefern, die die Preisbindung nicht unterstützen, da sie zur „lückenlosen Durchsetzung" verpflichtet sind[13].

Inhaltlich wichtige Punkte sind die Definition der Vertragsreichweite, die Ausgestaltung der Preisbindung und die Ausnahmen:

Die Preisbindung erstreckt sich auf Bücher, Zeitschriften, Noten, Kalender, Postkarten, Spielkarten, Atlanten, Schnittmuster, Globen und Bücher wiedergebende Mikrofiches. Nur für diese Erzeugnisse dürfen Preise gebunden werden. Was die Ausgestaltung anbetrifft, so ist lediglich die Festsetzung eines Preises erlaubt. Preisspielräume, Höchst- oder Mindestpreise sind verboten.

Ausnahmen von der Preisbindung gelten beispielsweise für Bibliotheken, Schulen, Organisationen, die 20% oder mehr der Auflage beziehen, den Tausch hin zu neuen Auflagen oder für Studenten des jeweiligen Autors.[14]

Eine weitere Besonderheit des Vertragswerkes ist, dass es nicht von Verleger- oder Buchhändlervereinigungen, sondern von einem Treuhänder verwaltet wird. Dieser Punkt ist relevant, denn so soll sichergestellt werden, dass die Gleichbehandlung der bindenden Verleger und Buchhändler untereinander neutral und ohne einseitige Einflussnahme der Verbände geschieht.

Das Sammelrevers ist, was den deutschen Sprachraum angeht, marktumfassend und allgegenwärtig. Über 95% aller im deutschen Sprachraum heimischen Verlage nehmen daran teil und nur cirka 3% der Titel sind nicht preisgebunden.[15] Daraus kann nicht nur auf die Reichweite der Wettbewerbsbeschränkung geschlossen werden, sondern es wird auch deutlich, dass Verleger und Händler offensichtlich mannigfaltige Vorteile in dem System sehen und es deshalb unterstützen.

---

[12] Der Einfachheit halber werden die Begriffe Bücher und Verlagserzeugnisse synonym verwendet.
[13] Siehe Kapitel 3.
[14] Bittlingmayer (1988), S. 31 und Telefonate mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
[15] Bittlingmayer (1988), S. 33 und Telefonate mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

2.4 Kartell

Kartelle sind eine „Vereinbarung von Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck, die geeignet ist, die Erzeugung oder den Verkehr von Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen.“[16]

Das diese Definition auf die Buchpreisbindung zutrifft, wird wohl kaum bestritten. Dieses System stellt offensichtlich einen nicht unbeträchtlichen Eingriff in den Markt dar. Wie also ist die Buchpreisbindung unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten zu sehen?

3 Deutsches Recht

3.1 Allgemeine Regelungen

Das zuständige deutsche Gesetz ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Dort heißt es in §1 GWB:

> „Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken sind verboten.“[17]

Ein Problem stellt zuallererst einmal das System der Sammelreverse dar, das ein gemeinsames Vorgehen der Verleger nahe legt. Ein solches würde aber §1 GWB eindeutig verbieten. §2 (2) GWB erlaubt grundsätzlich „Vereinbarungen [...], die eine einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen [...] zum Gegenstand haben.“[18], schließt Preise oder Preisbestandteile aber aus. Solche Konditionenkartelle sind anmeldungspflichtig und, erfolgt kein Widerspruch des Bundeskartellamtes, gültig.[19] Explizit verboten werden Preisbindungen auch noch in §14 GWB, wo es heißt: „Vereinbarungen [...] sind verboten, soweit sie einen Beteiligten in der Freiheit der Gestaltung von Preisen [...] beschränken.“[20]

Ein weiterer möglicher Grundsatz für die Genehmigung der Buchpreisbindung ist im §7 (1) GWB, dem Paragraphen über sonstige Kartelle, dargelegt. Da es einen spezielleren Paragraphen gibt und einer dem §7 (1) GWB ähnliche Regelung später ein gewichtigerer Platz eingeräumt wird, wird hier auf eine Erörterung verzichtet und gleich der zweite Abschnitt des GWB – über Vertikalvereinbarungen – eingegangen. An die erste Vorschrift, den §14 GWB, der bereits oben angesprochen wurde, reihen sich zwei weitere wichtige Regelungen.

---

[16] Siehe Gabler Wirtschaftslexikon (1998), Stichwort: Kartell.
[17] Siehe §1 GWB(1998).
[18] Siehe §2 (2) GWB(1998).
[19] Siehe §9 (1) und (3) GWB(1998).
[20] Siehe §14 GWB(1998).

3.2 Besondere Regelungen für Verlagserzeugnisse: Die Inhaltsbindung

Zu diesem §14 GWB gibt es eine gewichtige Ausnahme. Der folgende Paragraph erlaubt die Nichtanwendung des §14 GWB

> „[...] soweit ein Unternehmen die Abnehmer seiner Verlagserzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen.“[21]

Im Zuge dieser Regelung wird auch gleich auf das Sammelrevers eingegangen, wenn auch nur formal. In Absatz zwei heißt es lapidar:

> „Vereinbarungen, der in Absatz 1 bezeichneten Art sind [...] schriftlich abzufassen. Es genügt, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf eine Preisliste oder auf Preismitteilungen Bezug nehmen.“[22]

§15 (1) GWB stellt allerdings keine absolute Befreiung von deutschen Kartellrecht dar. Der Erlaubnis zur vertikalen Preisbindung bis hin zum Verbraucher, steht die Missbrauchsaufsicht der Kartellbehörde faktisch als Korrektiv gegenüber. Geregelt ist das im Absatz 3 des selben Paragraphen. Das Bundeskartellamt kann bestehende vertikale Preisbindungen für unwirksam erklären oder neue untersagen, „wenn

1. die Preisbindung missbräuchlich gehandhabt wird oder
2. die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken.“[23]

Allgemein ist das Eingreifen der Kartellbehörde, die nicht nur auf Antrag, sondern auch von sich aus, tätig werden kann, jedoch dadurch erschwert, dass die Preisbindungsvereinbarungen bei ihr nicht mehr angemeldet werden müssen.

Spezieller gilt es die beiden Eingreifvoraussetzungen zu betrachten. Missbräuchliche Handhabung der Preisbindung zielt besonders auf eine lückenlose Anwendung. Ist diese nicht gegeben, geraten die gebundenen Händler in einen Preiswettbewerb mit ihren ungebundenen Konkurrenten, in dem sie durch Einschränkungen des Sammelreverses nicht marktlich agieren können.[24] Besondere Relevanz bekommt die Forderung nach Lückenlosigkeit, wenn man die Möglichkeiten betrachtet, die Reimporte aus dem Ausland für die Umgehung der Preisbindung bedeuten können.[25] Buchhändler und Verleger sind aus diesem Grund verpflichtet, ehemals gebundene Bücher wieder als solche zu behandeln und auch ihre Partner zu binden.

---

[21] Siehe §15 (1) GWB(1998).
[22] Siehe §15 (2) GWB(1998).
[23] Siehe §15 (3) GW B(1998)
[24] Siehe Herdzina (1993), S. 167.
[25] Siehe hierzu auch Kapitel 4.2.d.

Die Lückenlosigkeit ist eine Auflage des Bundeskartellamtes, die besonders kleinere Buchhändler schützen soll, deren fehlende Nachfragemacht sie besonders anfällig für realistischere Wettbewerbssituationen macht. Eine der Begründungen der Buchpreisbindung ist ja die Sicherung einer flächendeckenden und umfassenden Versorgung der Bevölkerung, die nur über einen finanziell leistungsfähigen und zahlenmäßig angemessen großen Händlerstand zu gewährleisten ist.[26] Man unterscheidet dabei die „theoretische Lückenlosigkeit", die eine Bindung aller Abnehmer ohne Ausnahme verlangt und so ein Verbot alternativer Absatzstrategien, wie die bevorzugte Belieferung von Versandhäusern oder Rabatte für eigene Buchclubs, bedeutet, und die „praktische Lückenlosigkeit", die die Pflichten begründet, die Preisbindung zu verteidigen und gegen Verstöße mit geeigneten Maßnehmen vorzugehen.[27]

Zur zweiten Eingriffsvoraussetzung ist anzumerken, dass die Prognose von Marktergebnissen bestenfalls problematisch zu nennen ist.[28] Abgesehen davon ist die Verteuerung von einzelnen Titeln ja durchaus im Sinne des Geistes der Buchpreisbindung. Im Rahmen der Mischkalkulation sollen insbesondere leichtverkäufliche Bücher teurer angeboten werden, als dies unter Marktbedingungen der Fall wäre, um schwerverkäufliche anspruchsvolle Literatur zu akzeptablen Preisen anbieten zu können. Das dadurch „gebundene[n] Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern"[29] ist, scheint nur selbstverständlich und in der Tat ist das Bundeskartellamt auch nie aufgrund dieses Passus' gegen die allgemeine Preisbindung vorgegangen.

Was die Beschränkung von Erzeugung oder Absatz anbetrifft, so hat das Bundeskartellamt durch die Forderung der Lückenlosigkeit selbst Grenzen verlangt. Die Behörde zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen fordert also die lückenlose Anwendung einer ebensolchen, um eine effektive Beseitigung des Marktes gewährleisten zu können.[30]

3.3 Weitere relevante Regelungen: Die Abschlussbindung

Obige Art der Bindung wird Inhaltsbindung genannt, da sie direkt Eigenschaften der Ware betrifft. Dem gegenüber gibt es als zweite Bindungsart die sogenannte Abschlussbindung, die sich auf das Umfeld der Ware bezieht. Der zugehörige Gesetzestext findet sich in §16 GWB, der das etwas irreführende „Ausschließlichkeitsbindung" in der Überschrift trägt, schließlich

[26] Siehe Emmerich (1988), S. 135.
[27] Ausführlicher bei Emmerich (1976), S. 104.
[28] Siehe Herdzina (1993), S. 167f.
[29] §15(3) Nr. 2 GWB.
[30] Ähnlich bei Emmerich (1988), S. 133.

betreffen nur zwei der vier Punkte die „Ausschließlichkeit“.[31] Von den verschiedenen dort genannten Tatbeständen interessiert nur der §16 Nr. 3 GWB:

> „Die Kartellbehörde kann Vereinbarungen zwischen Unternehmen über Waren [...] für unwirksam erklären und die Anwendung neuer, gleichartiger Bindungen verbieten, soweit sie einen Beteiligten [...]
>
> 3. darin beschränken, die gelieferten Waren an Dritte abzugeben [...]
>
> soweit durch das Ausmaß solcher Beschränkung der Wettbewerb auf dem Markt [...] wesentlich beeinträchtigt wird.“[32]

Die Hinreichende Bedingung, die Beschränkung der Weitergabe an Dritte, ist durch die Verpflichtung der Verlage zur lückenlosen Durchsetzung der Preisbindung durch das Sammelrevers gegeben. Die wesentliche Beeinträchtigung, es wird ein „selektives Vertriebssystem“[33] errichtet, Marktteilnehmer von Bezugsquellen ausgeschlossen und der Markteintritt für neue Unternehmen erschwert, wird von der Rechtsprechung allerdings bestritten,[34] solange es jedem Verleger und Buchhändler möglich ist, einen Sammelrevers zu unterschreiben und auch einzelne Buchhändler und Verleger aus der Liste der möglichen Partner zu streichen.[35]

3.4 Fazit

Als Fazit bleibt nur auf die bestehenden Tatsachen hinzuweisen. Das System der Buchpreisbindung im deutschen Sprachraum ist in der Bundesrepublik fest verankert und von den Gerichten immer wieder bestätigt worden.[36] Das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit anspruchsvoller Literatur und kompetenter Beratung ist kaum in Frage zu stellen. Ebenso wenig ist die den Wettbewerb verzerrende Mentalität der Preisbindung zu verneinen. Allerdings ist diese Beschränkung vom Gesetzgeber geringer eingestuft, als das kulturpolitische Ansinnen. Dazu kommt die offensichtliche Funktionsfähigkeit des über Jahrhunderte gewachsenen Preisbindungssystems[37] und die recht populistische, aber erfolgreiche, Öffentlichkeitsarbeit des Börsenvereins der Deutschen Buchhandels e.V., so dass, von der deutschen Politik aus gesehen, kein Änderungsbedarf besteht.

---

[31] Siehe zu Bindungen allgemein Herdzina (1993), S. 161ff. und speziell ebd. S. 168f.
[32] Siehe §16 GWB(1998).
[33] Siehe Herdzina (1993), S. 169.
[34] Siehe GRUR (1986), S. 87.
[35] Siehe Emmerich (1988), S. 132/134.
[36] Siehe Emmerich (1988), S. 135.
[37] Siehe Everling (1997), S. 14.

4 Europäisches Recht

4.1 Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

4.1.a Wettbewerbsbeschränkung

Seit dem Beitritt der Bundesrepublik Österreich zur Europäischen Union am 01. Januar 1995 befasst sich auch die Europäische Kommission mit der Angelegenheit. Anknüpfungspunkt ist der grenzüberschreitende Charakter der Buchpreisbindung, die sich ja auf den gesamten deutschen Sprachraum, genauer Deutschland, Österreich und die Schweiz, bezieht, wobei die Schweiz sich freilich der rechtlichen Beurteilung der Union entzieht und nur die beiden erstgenannten Staaten im Blickpunkt der Kommission stehen. Seit Aufgabe der Zwei-Schranken-Theorie steht das gemeinschaftliche Kartellrecht über den nationalen Gesetzen. Ein Verbot der Buchpreisbindung auf Unionsebene könnte also, auch wenn es derzeit nicht danach aussieht, das gesamte System der vertikalen Buchpreisbindung unmöglich machen.[38]
Die gesetzliche Grundlage für ihr Eingreifen bildet der Artikel 81 (1) EGV (früher Art. 85 (1) EGV), der, seit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 am 13. März 1962, unmittelbar gegen jedes Unternehmen wirkt:

> „Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen; [...]“[39]

Für solche Vereinbarungen führt der Vertrag in Absatz 2 weiter aus:

> „Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.“[40]

Soweit ist die Sachlage nach europäischem Recht klar. Der Tatbestand der Preisfestsetzung liegt eindeutig vor. Es stellt sich nun die Frage, ob diese Maßnahmen ein abgestimmtes Verhalten darstellen und, im Sinne des Vertrages, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind oder nicht. Dabei ist zu prüfen, ob sich der Handel grundsätzlich anders entwickelt hat, als er das in einem Markt ohne diese Maßnahmen getan hätte, wobei die Betrachtung sich zumindest theoretisch auf alle mittel- und unmittelbaren Auswirkungen erstreckt. Zusätzlich ist noch nicht einmal nötig, dass die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels tatsächlich stattfindet, es genügt die Eignung der in Art. 81 (1) EGV genannten Vereinbarungen und Verhaltensweisen.[41]

---

[38] Siehe zum Rangverhältnis Emmerich (1988), S. 481ff.
[39] Siehe Art. 85 (1) EGV(1995).
[40] Siehe Art. 85 (2) EGV(1995).
[41] Siehe Emmerich (1988), S. 481 und Gleiss (1965), S. 107.

4.1.b Abgestimmtes Verhalten

Auch hier steht an erster Stelle das Sammelrevers. Dieses von einem Treuhänder verwaltete Vertragswerk scheint auf abgestimmtes Verhalten hinzudeuten. Allerdings kann dieser Schluss nicht automatisch erfolgen, denn sowohl die Einbeziehung eines Treuhänders, als auch das Sammelrevers selbst, dienen lediglich der Vereinfachung der Organisation der sonst notwendigen, zahlreichen unterschiedlichen Verträge.[42] Das Sammelrevers entwickelte sich ja aus jenen Einzelverträgen, die an sich noch kein abgestimmtes Verhalten darstellen. Dagegen spricht auch die Möglichkeit jeder Vertragspartei einzelne Verleger oder Buchhändler aus der Liste der Handelspartner zu streichen.[43] Andererseits ist ein gleichartiges Verhalten auf jeden Fall zu bejahen und die Kommission hat in der Eröffnung des Verfahrens bereits deutlich gemacht, dass sie das Vertragswerk als solches auffasst.[44]

4.1.c „Spürbarkeit“

Im Gegensatz zum deutschen Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen, reicht dem Artikel 81 EGV auch abgestimmtes Verhalten, es ist also kein rechtlich bindender Vertrag nötig, um ihn wirksam werden zu lassen.[45]

Die Maßnahmen müssen allerdings nicht nur unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt sein, sondern muss diese Unvereinbarkeit auch in genügend großem Rahmen vonstatten gehen. Um zu prüfen, ob das gegeben ist, gibt es beim Europäischen Gerichtshof das Kriterium der „Spürbarkeit“.[46] Die „Spürbarkeit“ ist ein Maß der Marktstellung, dass die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels misst, also ein Gradmesser für die Marktmacht. Um größere Klarheit zu schaffen legte die Kommission 1986 (rechtlich allerdings völlig unverbindliche) Richtwerte fest, die eine Vereinbarung dann als „spürbar“ ausweisen, wenn der Marktanteil am relevanten Markt, hier der Markt für Verlagserzeugnisse im deutschen Sprachraum, mehr als fünf Prozent beträgt und die beteiligten Unternehmen mehr als 200 Mio. ECU Gesamtumsatz pro Geschäftsjahr aufweisen.[47] Betrachtet man nun die einzelnen Verträge, die sich ja auf einzelne Buchtitel beziehen, so wird das Kriterium der „Spürbarkeit“ kaum jemals erreicht werden. Sinn macht nur eine umfassende Untersuchung des gesamten Vertragsnetzes, also des Sammelrevers als Ganzes.

---

[42] Siehe Gleiss (1965), S. 91ff.
[43] Siehe Gleiss (1965), S. 93.
[44] Siehe u. a. den zugehörigen Beschluss des Rates, ABl. 1997 Nr. C 305/2.
[45] Siehe Gleiss (1965), S. 95.
[46] Siehe Gleiss (1965), S. 110.
[47] Siehe Duijm (1997), S. 51.

4.1.d „Bündeltheorie“[48]

Der Europäische Gerichtshof hat zur Beurteilung solcher Parallelverträge die sogenannte „Bündeltheorie“ entwickelt. Im Zuge dieser Theorie wird überprüft, ob die Verträge als Ganzes den Marktzutritt beschränken, welchen Beitrag der einzelne Vertrag dazu leistet und inwieweit die Marktstruktur beeinflusst wird.[49]

Das Sammelreverssystem ist so konzipiert, dass theoretisch jeder am Buchmarkt partizipieren kann, ohne den Vertrag unterschrieben zu haben. Praktisch bereitet das Kriterium der Lückenlosigkeit allerdings erhebliche Probleme und schränkt die Betätigung stark ein.[50] Preisgebundene Bücher und andere Verlagserzeugnisse bestimmen den deutschen Sprachraum fast vollständig. Auch ist der Büchermarkt wirtschaftlich relevant genug, um nicht unter die obige Bagatellgrenze zu fallen. Deshalb kann durchaus von einer Verfälschung des Wettbewerbs ausgegangen werden, die den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigt und somit ein Eingreifen des Art. 81 EGV rechtfertigt.

Zur Marktstruktur ist zu sagen, dass Bücher, besonders bei wissenschaftlichen Werken, häufig substituierbar sind und damit im Wettbewerb zueinander stehen. Insofern ist die Konkurrenz zwischen einzelnen Titeln intakt und die Wirkung auf die Marktstruktur zwar vorhanden, aber begrenzt.

4.2 Freistellung

4.2.a Rechtliche Grundlagen

Ein Eingreifen des Art. 81 EGV führt aber nicht automatisch zu einem Verbot nach Art. 81 (2) EGV. Vielmehr gibt es mehrere mögliche Ausnahmen von diesem Verbot, die im dritten Absatz des selben Artikels geregelt sind:

> „Die Bestimmungen des Absatzes (1) können für nicht anwendbar erklärt werden auf
> - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
> - [...]
> - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,
>
> die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
>
> a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
> b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.“[51]

---

[48] Siehe Duijm (1997), S. 52.
[49] Siehe unter anderem EuGH vom 28.02.1991, Rs C-234/89, Delimitis, Slg. I-935.
[50] Siehe auch die Ausführungen zum Sammelrevers, S. 5 und dem gleichartigen Abschnitt im Kapitel 3.
[51] Siehe Art. 81(3) EGV(1998).

Dieser Artikel ist sogenannter „Erlaubnisvorbehalt“[52]. Alle den Art. 81 (1) EGV erfüllenden Tatbestände sind damit solange verboten, bis eine Freistellung aufgrund des Absatzes drei durch die Europäische Kommission erfolgt.[53] Genauer geht es hier um eine Gruppenfreistellung[54], denn genauso wie das Sammelrevers eine organisatorische Vereinfachung darstellt, kann auch die Kommission, statt Einzelverträge zu prüfen, Gruppen von Vereinbarungen oder abgestimmtem Verhalten betrachten. Antrag auf ebendiese Freistellung haben die deutschen und österreichischen Verlage 1993 gestellt.[55]

Für eine Freistellung nach Art. 81 (3) EGV müssen vier, im Artikel genannte, Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies der Fall, so kann die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung von der Kommission vom Verbot durch Art. 81 (2) EGV ausgenommen werden. Diese Freistellung erfolgt dabei aber zum Einen befristet und kann zum Anderen an Bedingungen geknüpft sein.[56]

Die Voraussetzungen der Freistellung gliedern sich in zwei positive und zwei negative Punkte, die alle zusammen erfüllt sein müssen.[57]

4.2.b Verbesserung der Warenerzeugung und -verteilung

Genau genommen geht es darum, zu prüfen, ob ein Wegfall der Preisbindung eine Verschlechterung bedeuten würde.

Am wenigsten betroffen wären wohl die großen Verlage und die bekannten Autoren. Erstere würden sich auf die leichtverkäuflichen Bücher ihres Sortimentes stützen und sind mit ihrer Finanzkraft auch weiterhin in der Lage bekannte Autoren zu verpflichten. Außerdem können sie sich an alternative Vertriebsquellen, wie Buchclubs oder Versandhäuser, mit attraktiven Rabatten wenden.[58] Letztere haben allein durch ihre Bekanntheit die Möglichkeit den verbleibenden Verlagen einen großen Kundenkreis als Nachfragemacht entgegenzustellen und damit ihr finanzielles Überleben mehr als nur zu sichern.

Verlieren würden aber die kleineren Verlage, die sich die steigenden Lizenzpreise, den Werbeaufwand und nicht zuletzt die Honorare bekannter Autoren kaum mehr leisten können. Eine Nischenproduktion wird durch den sich kommerzieller orientierenden und schrumpfenden Buchhändlerstand erschwert. Letztlich bliebe wohl der Vertrieb über Versandhäuser, aber die geringe Präsenz der Titel in der Öffentlichkeit dürfte die

---

[52] Siehe Art. 1 und 2 VO17/62(1995).
[53] Siehe Gleiss (1965), S. 160.
[54] Siehe Präambel der VO17/62(1995).
[55] Siehe Anträge der Verlage, ABl. 1996 Nr. C 54/2.
[56] Siehe Art. 8 (1) VO17/62(1995).
[57] Siehe Duijm (1997), S. 52f.
[58] Siehe Bittlingmayer (1988), S. 2, 13.

Kundenzahlen massiv einbrechen lassen – man betrachte nur einmal den Anteil des Internethandels am gesamten Büchermarkt.[59] Ebenfalls verlieren würden die jungen und die weniger erfolgreichen Autoren, der gesamte Bereich der Lyrik und der klassischen Literatur sowie der Markt für ausländische Bücher, sind hier die Kosten im Vergleich zum erwarteten Ertrag doch recht hoch. Sowohl die Distribution, als auch die Sortimentsbreite werden durch die Buchpreisbindung also gefördert.[60]

4.2.c Beteiligung der Verbraucher am Gewinn

Vergleicht man den deutschen Vertragstext mit ausländischen Übersetzungen, so zeigt sich, dass „Gewinn“ nicht nur unter finanziellen Gesichtspunkten betrachtet werden soll (engl. Benefit).[61] Finanziell betrachtet würde einer Preissenkung im Segment der Bestseller eine Preiserhöhung in allen anderen Segmenten gegenüber stehen. Verrechnet mit hier steigenden und dort sinkenden Umsatzstückzahlen steht der Verbraucher vermutlich defizitär da. Betrachtet man aber die zusätzlichen Effekte der Preisbindung, ein flächendeckendes Netz mit gut ausgebildeten Buchhändlern, ein effizienter Vertrieb und eine große Sortimentsbreite durch die Mischkalkulation, so ist auch die zweite positive Voraussetzung eher als erfüllt anzusehen.

4.2.d Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung

Die Vorteile der Preisbindung sind oben hinreichend dargelegt worden.[62] Der Wettbewerb zwischen einzelnen Titeln wird durch deren größere Anzahl gefördert. Außerdem wird dadurch „kulturellen Aspekten Rechnung [getragen], insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.“[63] Ein Subventionssystem wäre hierzu sicherlich auch in der Lage, allerdings würde dieses den, in der Unerlässlichkeit enthaltenen, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen. Subventionen würden den Staat in größerem Umfang tätig werden lassen und einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Das Sammelrevers hingegen ist, wie bereits mehrfach ausgeführt, offen, lediglich vertikal, gut eingespielt und völlig privat.

Problematisch sind lediglich die Reimporte. Diese Regelungen sind aber für die Funktionsfähigkeit des Systems unerlässlich, soweit die Reimporte nur der Umgehung der

---

[59] Siehe Kapitel 2.1.
[60] Siehe ausführlicher Duijm (1997), S. 40f.
[61] Siehe Everling (1997), S. 62f.
[62] Siehe für weitere Informationen Bittlingmayer (1988), S. 5-7.
[63] Siehe Art. 151 (4) EGV(1998), außerdem den Beschluss des Rates vom 22. September 1997, ABl. 1997 Nr. C 305/2, wo die Gleichrangigkeit von Kultur und Wirtschaft bestätigt wird.

Preisbindung dienen. Ansonsten aber können sie eine unnötige Beschränkung des Wettbewerbes darstellen.

4.2.e Erhaltung des Wettbewerbes

Auch gilt wieder, was oben zur Preisbindung und zum Sammelrevers gesagt wurde. Zwischen den einzelnen Titeln und Verlagen besteht durchaus ein Preiswettbewerb, auf der Stufe der Händler ein Dienstleistungswettbewerb.[64] Dieser erfasst sogar die Versandhäuser und Internetanbieter, die über Lieferschnelligkeit, zusätzliche Angebote, wie Tonträger oder Filme, Dreingaben oder besondere Serviceleistungen, wie Rezensionen oder weiterführende Informationen, Kunden zu gewinnen und zu binden versuchen. Beschränkt wird lediglich der Wettbewerb zwischen dem selben Titel und nur in Bezug auf seinen Preis beziehungsweise die Preisgestaltung der Buchhändler. Im Wesentlichen bleibt der Wettbewerb also erhalten. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt.

5 Aktueller Stand und Ausblick

Das Verfahren der Europäischen Kommission ist noch nicht abgeschlossen und was Einzelheiten anbetrifft, so hüllen sich die Beteiligten Parteien in Schweigen. Stellungnahmen wurden ausgetauscht und es gibt einen Kompromissvorschlag, der vorsieht, die grenzüberschreitende Buchpreisbindung in den Vertragsstaaten abzuschaffen und durch nationale Systeme zu ersetzen. Mario Monti, EU-Wettbewerbskommissar, und sein Vorgänger Karel van Miert hatten beide erklärt, die Kommission fühle sich für nationale Preisbindungssysteme nicht zuständig und sähe dann keinen Grund mehr zum Eingreifen.[65]

Größter Streitpunkt war bis vor kurzem noch die Ausgestaltung der Reimportverbote. Deutsche Buchhändler und Verleger fürchteten, dass nun, ohne gemeinsame Preisbindung, Bücher nach Österreich exportiert und ungebunden wieder eingeführt werden könnten. In diesem Fall wäre den nationalen Preisbindungssystemen die Grundlage entzogen worden. Das Bundeskartellamt hat immer klargestellt, dass es das Sammelrevers ohne eine lückenlose Durchsetzung nicht dulden würde, da es den Buchhandel zu stark belasten würde.[66]

In Deutschland bleibt das Sammelreverssystem auf nationaler Ebene erhalten, Österreich hat beschlossen, die Preisbindung nach französischem Vorbild staatlich über ein Gesetz zu regeln, dass den Reexport nach Deutschland verbietet, wenn dieser eindeutig missbräuchlicher Natur ist und nur der Umgehung der Preisbindung dient. Inzwischen gibt es hier allerdings Schwierigkeiten, denn das österreichische Parlament hat einige Probleme, die

[64] Siehe Everling (1997), S. 67.
[65] Siehe Handelsblatt vom 07. Februar 2000.
[66] Siehe Kapitel 3.2 ab S. 8.

anstehenden Aufgaben stringent zu lösen. Insbesondere der Schutz der kleinen Buchhändler ist noch keineswegs gewährleistet. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten steht noch in den Sternen.[67] Ein anderer Zeitpunkt hingegen ist bereits fixiert: EU-Wettbewerbskommissar Mario Monti kündigte an, die grenzüberschreitende Buchpreisbindung im deutschen Sprachraum am 30. Juni 2000 auslaufen zu lassen.

[67] FAZ vom 23. März 2000.

6 Literaturverzeichnis

Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) in der Fassung vom 26. August 1998 (GWB). BGBl. I S. 2546.

Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages. Verordnung Nr. 17/62 des Rates in der Fassung vom 01. Januar 1995 (VO17/62). Quelle: BGBl. 1962 II S. 93, BGBl. 1994 II S. 2024, ABl. 1995 Nr. L1/1.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) – Maastricht in der Fassung vom 01. Januar 1995 (EGV). Quelle: BGBl. 1992 II S. 1253, 1993 II S. 1947, 1994 II S. 2024, ABl. EG Nr. L 1/1995 S. 1.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) – Amsterdam in der Fassung vom 02. Oktober 1997 (EGV). Quelle: EGV(1995) und BT-Drs. 13/9339.

Anträge der deutschen und österreichischen bindenden Verlage auf Freistellung der vertikalen Preisbindung in: ABl. 1996 Nr. C 54/2.

Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 22. September 1997 über die grenzüberschreitende Buchpreisbindung in europäischen Sprachräumen in: ABl. 1997 Nr. C 305/2.

Homepage der Agence France-Presse GmbH. http://www.afp.com/de/recherche/*

Homepage des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. http://www.boersenverein.de/*. Stand 22. März 2000.

Homepage des Deutschen Juristischen Nachrichtendienstes. http://www.djn.de/djn/nachrichten/europa/e9801001.shtml

Zähe Preisbindung im österreichischen Buchhandel in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 23. März 2000

Monti billigt Reform der Buchpreisbindung in: Handelsblatt vom 07. Februar 2000.

Gabler Wirtschaftslexikon auf CD-ROM, 14. Auflage, Wiesbaden, 1998.

George *Bittlingmayer*: Preisbindung der zweiten Hand im Buchhandel unter Berücksichtigung der Geschichte des deutschen Buchhandels. Discussion Paper IIM/IP 88 – 7a, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, 1988.

Raimund *Brühl*: Das Kartellrechtliche Preis- und Konditionenbindungsverbot. 1. Auflage, Berlin, 1982.

Hermann-Josef *Bunte*: Die Preisbindung für Verlagserzeugnisse auf dem kartellrechtliche Prüfstand in: Neue Juristische Wochenschrift, Nr. 47 des Jahrganges 1997, S. 3127-3131.

Bernhard *Duijm*: Die Wettbewerbspolitik der EG gegenüber vertikalen Vertriebsvereinbarungen. 1. Auflage, Baden-Baden, 1997.

Volker *Emmerich*: Kartellrecht. 5. Auflage, München, 1988.

Volker *Emmerich*: Wettbewerbsrecht. 2. Auflage, München, 1976.

Ulrich *Everling*: Buchpreisbindung im deutschen Sprachraum und Europäisches Gemeinschaftsrecht respektive Book Price Fixing in the German Language Area and European Community Law. 1. Auflage, Baden-Baden, 1997.

Dr. Alfred *Gleiss*, Dr. Martin *Hirsch*, Dr. Christian *Hootz*: EWG-Kartellrecht – Kommentar. 2. Auflage, Heidelberg, 1965.

Dr. Otto-Friedrich Freiherr von *Gramm*, Dr. Eva Freifrau von *Gramm*: Das Kartellrecht der EWG in: Kartellrundschau, Dr. Robert Fischer, Prof. Dr. iur. Philipp Möhring (Hrsg.) 2. Auflage, Köln, Berlin, München, Bonn, 1969.

Klaus *Herdzina*: Wettbewerbspolitik. 4. Auflage, Stuttgart, Jena, 1993.

Thomas *Rappers*: Vertikale Preisbindung bei Verlagserzeugnissen und Schulbuchhandel. 1. Auflage, Pfaffenweiler, 1991.